

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 136/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Helene N. [REDACTED],
C. [REDACTED] 974, La Paz/Bolivien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], München -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, K. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. November 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Der Parteien einigten sich durch gerichtlichen Vergleich vom 4. Mai 1972 darauf, daß der Klägerin für drei Leidenszustände

- a) charakterlicher Strukturwandel,
- b) chronische depressive, mit angstneurotischen Elementen gemischte Neurose,
- c) neurovegetative Dystonie,

Anspruch auf Heilverfahren zustehe. Die Klägerin macht Heilverfahrensaufwendungen geltend, die ihr durch die stationäre Behandlung eines vierten Leidenszustandes

- d) latente Neigung zum Beziehungswahn, der sich in einer akuten Psychose exacerbierte,

in der Zeit vor dem Vergleichsabschluß entstanden sind. Auch dafür hatte der zum Sachverständigen ernannte Behandelnde

Psychiater Prof. Dr. H. [REDACTED] im Rechtsstreit eine ursächliche Veranlassung mit der Verfolgung angenommen. In den Vergleich war dieser Beschwerdekomples aber gleichwohl nicht als Verfolgungsleiden aufgenommen worden.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, für die zeitweiligen psychotischen Zustände (Leiden d)) besteht kein Anspruch auf Ersatz von Heilbehandlungskosten, entspricht der Rechtslage (vgl. EGH RZW 1963, 364; 1965, 73 Nr. 15). Daß die Behandlung der Psychose notwendig gewesen sei, um einer ungünstigen Einwirkung auf die Verfolgungsleiden vorzubeugen, und auch dieses Ziel hätte dienen sollen (vgl. dazu EGH RZW 1968, 24; 1976, 138), läßt sich weder dem Berufungsurteil noch dem Vortrag der Klägerin entnehmen. Nach allem wirkt die Beurteilung des Erstattungsanspruchs durch das Berufungsgericht keine ungeklärte Rechtsfragen auf und weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Kai

Pertmann

